



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Vonschott: Krieg und Sozialpolitik

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Krieg und Sozialpolitik

Don Rechtsanwalt Dr. Vonschott



Deutschland startt in Waffen. Militärisch und finanziell auf beste gerüstet zieht es seinen drei Feinden entgegen. Jeder andere Staat würde mit seinen militärischen Rüstungen vollauf zu tun haben. Aber Deutschland hat nach dem altrömischen Grundsatz gearbeitet: „si vis pacem, para bellum;“ „wenn du den Frieden willst, rüste den Krieg.“ In den Zeiten des vierundvierzigjährigen Friedens hat es niemals die Möglichkeit eines Krieges außer acht gelassen und sich stets vor Augen gehalten, daß es im Falle eines Krieges nicht gegen einen Feind, sondern gegen eine Welt von Feinden seine Waffen erheben muß, wie es denn auch eingetreten ist.

Angesichts seiner in jeder Beziehung vorzüglichsten Kriegsvorbereitungen ist es denn kein Wunder, daß Deutschland auch in Kriegszeiten noch Zeit findet, in der Sozialpolitik heilsame gesetzliche Maßnahmen zu treffen, auf einem Gebiete, dessen Bearbeitung doch eigentlich und vorzüglich nur in Friedenszeiten möglich erscheint. Neben sehr einschneidenden Bestimmungen für das bürgerliche Recht, das Prozeß-, Wechsel- und Scheckrecht, die sowohl die ins Feld Ziehenden als auch die Zurückbleibenden vor wirtschaftlichen Nachteilen und Sorgen nach Möglichkeit schützen sollen, sind am 4. August 1914 auch eine Reihe sozialpolitischer Vorschriften erlassen. So hat das Gesetz vom 28. Februar 1888 betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften wichtige Erweiterungen erfahren. Die Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sollen in Zukunft auch den Familien derjenigen Mannschaften zukommen, welche zur Disposition der Truppen- bzw. Marineteile beurlaubt sind, sowie den Mannschaften, die das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, und dem Unterpersonal der freiwilligen Krankenpflege. Auch uneheliche Kinder sollen der Unterstützung des Gesetzes teilhaftig werden, falls die Verpflichtung des Kriegsteilnehmers als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist. Das Gesetz hat ferner Mindestunterstützungen festgestellt, die also beim Vorliegen besonderer Gründe noch erhöht werden können: für die Ehefrau sollen die Unterstützungen von Mai bis Oktober mindestens monatlich neun Mark und für die übrigen Monate zwölf Mark und für jedes Kind unter fünfzehn Jahren und jede der sonstigen unterstützungsberechtigten Personen monatlich sechs Mark betragen.

Aber nicht nur für die Hinterbliebenen gefallener Krieger ist gesorgt, sondern auch die Arbeitsgelegenheit ist versucht, trotz des Krieges in geordneten Bahnen zu halten. Deswegen ist durch das Gesetz von demselben Tage der Reichskanzler ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Anlagen Ausnahmen von den Beschränkungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Bundesratsverordnungen zu erlassen; soweit der Reichskanzler Bestimmungen nicht erläßt, kann auch die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen gewähren.

Auch für die Kranken ist an demselben Tage gesetzlich im erweiterten Umfang gesorgt: dem regelmäßigen Aufenthalt im Inlande im Sinne des § 313 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung ist ein Aufenthalt im Ausland gleichgestellt, der durch Einberufung des Mitgliedes zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verursacht ist. Nach der obigen Bestimmung der Reichsversicherungsordnung kann nämlich ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung nur dann in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inlande aufhält. Wenn nun auch sinngemäße Auslegung dieser Bestimmung Abwesenheit im Auslande infolge Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlicher Dienste für das Deutsche Reich dem Aufenthalt im Inlande gleichstellen würde, so ist es doch besser, daß dieses durch das neue Gesetz besonderen Ausdruck gefunden hat, wodurch jeder Kleinlichen und sinnwidrigen Auslegung von vornherein die Spitze abgebrochen ist.

Ferner ruht, wenn die Satzung einer Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, der Fristenlauf für alle Versicherten, die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Ist die Wartezeit bereits erfüllt, braucht eine neue Wartezeit nicht zurückgelegt zu werden und die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, ist auf die Wartezeit anzurechnen.

Nach § 314 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung erlischt kraft Gesetz ohne weiteres die Mitgliedschaft der Versicherungsberechtigten, die zweimal nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen verstrichen sind. Wenn diese Bestimmung während des Krieges in Kraft geblieben wäre, würden viele Versicherungsberechtigte, die jetzt ihr Blut für das Vaterland vergießen, um ihre Ansprüche an die Krankenkassen kommen und ihnen ungeheure Schäden erwachsen. Diesem Übelstande ist durch § 3 des Gesetzes betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914 abgeholfen. Hiernach haben Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung erloschen ist, das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

Doch nicht nur den Mitgliedern der Krankenkassen, sondern auch diesen selbst hat sich für diese schwere Kriegszeit die Fürsorge des Staates zugewandt. Um die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen zu sichern, sind durch ein zu diesem Zwecke erlassenes Gesetz vom 4. August 1914 für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf $4\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohnes festgesetzt. Auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse kann das Versicherungsamt sogar die Erhebung niedriger Beiträge oder die Gewährung höherer Leistungen anordnen, wenn die Leistungsfähigkeit der Kasse gesichert ist. Wenn bei einer Kasse die Beiträge von $4\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohnes für die Regelleistungen und Verwaltungskosten nicht ausreichen, so hat bei Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitsgeber, bei Innungskrankenkassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Mit diesen sozialpolitischen Verbesserungen der gegenwärtigen Gesetze ist die soziale Fürsorge des Staates keineswegs erschöpft. Um die Ernährung des Volkes auch während des Krieges zu ermöglichen und eine übermäßige Steigerung der Lebensmittelpreise zu verhindern, ist ebenfalls am 4. August 1914 der Bundesrat ermächtigt, während der Dauer des Krieges die wichtigsten Volksnahrungsmittel wie Getreide, Reis, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Grün- und Raufutter, Rüchengewächse, Vieh, Fleisch und Zubereitungen von Fleisch, Fische, Fette zum Genuße, Käse, Eier, Müllererzeugnisse, gewöhnliches Backwerk, eingedickte Milch und anderweitige Nahrungs- und Genußmittel, sowie Mineralöle zollfrei zu lassen. Für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe können Höchstpreise festgesetzt werden. Wenn sich ein Besitzer dieser Gegenstände trotz Aufforderung der zuständigen Behörde weigert, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind. Außerdem wird ein solcher Besitzer mit Geld bis zu dreitausend Mark oder entsprechender Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, und nach den bereits bestehenden Gesetzen kann einem solchen Lebensmittelwucherer das Geschäft polizeilich geschlossen werden, was denn auch zur Abschreckung anderer Übeltäter bereits einige Male mit gutem Erfolg geschehen ist.

Nimmt man zu den vorstehend erwähnten Gesetzen vom 4. August 1914 noch die sich auf das bürgerliche Prozeß-, Wechsel- und Scheckrecht beziehenden Gesetze und das die Gründung von Darlehnskassen anordnende Gesetz von demselben Tage hinzu, so kann kein Zweifel sein, daß das Deutsche Reich nicht nur auf militärischem und finanziellem, sondern auch auf volkswirtschaftlichem Gebiete zum Kriege überall gerüstet ist.